

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1998	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 98	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes <i>Ändert GVBl. II 311-7</i>	250
7. 7. 98	Siebtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 320-20, 22-5, 326-9, 320-134, 322-89</i>	260
7. 7. 98	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub <i>Ändert GVBl. II 73-11</i>	269
3. 7. 98	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1998/99 (Zulassungszahlenverordnung 1998/99) <i>GVBl. II 20-203</i>	274
	Berichtigung	278

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes¹⁾

Vom 7. Juli 1998

Artikel 1

Das Hessische Meldegesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und Befugnisse“ eingefügt.
- b) Bei den §§ 7 und 8 werden die Worte „des Betroffenen“ durch das Wort „Betroffener“ ersetzt.
- c) Bei § 9 werden die Worte „den Betroffenen“ durch das Wort „Betroffene“ ersetzt.
- d) Bei den §§ 14 und 20 werden die Worte „des Wohnungsgebers“ durch die Worte „der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers“ ersetzt.
- e) Bei § 19 werden die Worte „des Meldepflichtigen“ durch das Wort „Meldepflichtiger“ ersetzt.
- f) Bei § 29 wird die Überschrift „Beschränkte Auswertung“ durch die Überschrift „Nutzungsbeschränkungen“ ersetzt.
- g) Bei dem Vierten Abschnitt wird die Überschrift „Datenübermittlung“ durch die Überschrift „Datenübermittlungen“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von Einwohnerinnen und Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Aufgaben haben die Meldebehörden

weitere durch Rechtsvorschrift bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Fassung wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Abs. 1 gilt auch in den Fällen des § 1 Abs. 3.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält vor Nr. 1 folgende Fassung:

„Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben dürfen die Meldebehörden folgende Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern:“

- b) In Abs. 1 erhalten Nr. 4, 9, 10, 14 und 15 folgende Fassung:

„4. Doktorgrad,

9. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter

(Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),

10. Staatsangehörigkeiten,

14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,

15. Ehegattin oder Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Betroffene“ der Artikel „der“ gestrichen und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „des Ehegatten“ durch die Worte „der Ehegattin oder des Ehegatten“ und die Worte „des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten“ durch die Worte „Steuerpflichtiger und ihrer Ehegatten“ ersetzt.

cc) Nr. 4 wird gestrichen.

dd) In Nr. 5 Buchst. a werden die Worte „des verstorbenen Ehegatten“ durch die Worte „der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten“ ersetzt.

ee) In Nr. 7 werden das Wort „Einwohner“ durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner“ und die Worte „18. September 1980 (BGBl. I S. 1735)“ durch

¹⁾ Ändert GVBl. II 311-7

die Worte „24. März 1997 (BGBl. I S. 594)“ ersetzt.

ff) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. für die Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311), die Tatsache, daß Untersuchungsberechtigungsscheine oder Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 52 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgestellt worden sind,“

gg) In Nr. 9 wird das Wort „Einwohner“ durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

hh) Die bisherigen Nr. 5 bis 9 werden Nr. 4 bis 8.

d) In Abs. 3 werden die Worte „des Einwohners“ durch die Worte „der Einwohnerin oder des Einwohners“ ersetzt, die Angabe „§ 3“ wird gestrichen und nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Nr. 1 bis 8“ angefügt.

5. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „jeden Einwohner“ durch die Worte „jede Einwohnerin und jeden Einwohner“ ersetzt.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe von Satz 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen“ durch die Worte „zu verarbeiten“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „ihrem Dienstherrn“ durch die Worte „ih-

rer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Verpflichteten mitunterzeichnen. Sie erhalten eine Abschrift der Niederschrift.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Schutzwürdige Belange Betroffener

Schutzwürdige Belange Betroffener dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, Betroffene unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Betroffenen“ durch das Wort „Betroffener“ ersetzt.

b) Die Worte „Jeder Einwohner“ werden durch die Worte „Jede Einwohnerin und jeder Einwohner“ ersetzt.

c) In Nr. 1 bis 4 werden die Worte „zu seiner Person“ jeweils durch die Worte „zur Person“ ersetzt.

d) In Nr. 5 wird das Zitat „§ 34 Abs. 5 und 6, § 35 Abs. 5 Satz 1“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 5, § 35 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „den Betroffenen“ durch das Wort „Betroffene“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden die Worte „dem Betroffenen“ durch das Wort „Betroffenen“ und die Worte „zu seiner Person“ durch die Worte „zur Person“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „dem“ gestrichen und die Verweisung „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „des Betroffenen“ durch das Wort „Betroffener“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eines Einwohners“ durch die Worte „einer Einwohnerin oder eines Einwohners“ ersetzt.

bb) In Satz 1 erhalten Nr. 4, 8, 12 und 13 folgende Fassung:

- „4. Doktorgrad,
8. Staatsangehörigkeiten,
12. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,
13. Ehegattin oder Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“
- cc) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Die in Satz 1 Nr. 9 und 19 genannten Daten sind mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen.“
- dd) Satz 2 und 3 bisheriger Fassung werden Satz 3 und 4.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „eines Einwohners“ durch die Worte „einer Einwohnerin oder eines Einwohners“ und die Worte „der Daten in Nr. 18 und 19“ durch die Worte „des Datums in Nr. 18“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden.“
- cc) In Satz 3 werden die Worte „zu wissenschaftlichen Zwecken,“ und „rechtmäßigen“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Worte „im Falle des Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2“ ersetzt und die Worte „oder sonst genutzt“ gestrichen.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Einwohner“ durch die Worte „die Einwohnerin oder der Einwohner“ und die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in Hessen“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Personen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr

obliegt diese Pflicht der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber. Für Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Pflicht der Betreuerin oder dem Betreuer.“

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Mitwirkung der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers

(1) Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sind verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Die Meldepflichtigen haben die amtliche Meldebestätigung den Wohnungsgeberinnen oder den Wohnungsgebern oder deren Beauftragten vorzulegen. Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber oder deren Beauftragte haben sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung (§ 17 Abs. 4) oder durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon zu überzeugen, daß sich die Meldepflichtigen an- oder abgemeldet haben.

(2) Legen die Meldepflichtigen die amtliche Meldebestätigung (§ 17 Abs. 4) nicht innerhalb von zwei Wochen vor, sind die Angaben in der Meldebestätigung nach der Kenntnis der Wohnungsgeberinnen oder Wohnungsgeber unrichtig oder hat die Rückfrage bei der Meldebehörde ergeben, daß keine Meldung vorliegt, so sind die Wohnungsgeberinnen oder Wohnungsgeber oder deren Beauftragte dazu verpflichtet, dies der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber oder deren Beauftragte haben sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung (§ 17 Abs. 4) oder durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon zu überzeugen, daß sich die Meldepflichtigen an- oder abgemeldet haben. Unterlassen die Meldepflichtigen die An- oder Abmeldung innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 und 2, sind Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber oder deren Beauftragte verpflichtet, den Einzug oder Auszug bei der Meldebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht nicht im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2.

(4) Machen Wohnungsgeberinnen oder Wohnungsgeber oder deren Beauftragte ein berechtigtes Interesse glaubhaft, darf ihnen die Meldebehörde Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
5. Tag des Ein- und Auszugs,

6. Anschriften

der Einwohnerinnen und Einwohner geben, die für ihr Haus oder ihre Wohnung gemeldet sind. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend."

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“

b) Satz 2 und 3 bisheriger Fassung werden Satz 3 und 4.

c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Mehrere Wohnungen

(1) Hat eine Einwohnerin oder ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung einer behinderten Person, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung.

(4) Die Einwohnerin oder der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen sie oder er hat und welche Wohnung die Hauptwohnung ist. Der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung ist jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen. Die Änderung kann auch der für eine Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde mitgeteilt werden."

17. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verfahren zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Meldepflichtige haben einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben. Sie können sich bei der

Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann der Meldeschein auch übersandt werden.

(2) Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die Meldepflichtigen oder eine bevollmächtigte Person persönlich bei der Meldebehörde erscheinen. Ihnen ist ein Ausdruck der Daten auszuhändigen, die von den Meldepflichtigen erhoben werden oder die bei einer beauftragten Stelle in einem automatisierten Register (§ 37a Abs. 3) vorhanden sind. Ein Exemplar des Ausdrucks der Daten ist von den in Satz 1 genannten Personen durch ihre Unterschrift zu bestätigen und gegebenenfalls schriftlich zu berichtigen.

(3) Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen dürfen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie angehören. Es genügt, wenn eine meldepflichtige Person den Meldeschein unterschreibt.

(4) Meldepflichtige erhalten eine gebührenfreie Bestätigung (amtliche Meldebestätigung) über die Meldung."

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von den“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „4“ und das Komma gestrichen.

c) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beziehen Meldepflichtige eine Wohnung im Ausland, so werden von ihnen zusätzlich die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 8, 10, 11 und 14 erhoben.“

d) Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Doktorgrad,“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Meldepflichtigen“ durch das Wort „Meldepflichtiger“ ersetzt.

b) Die Worte „Der Meldepflichtige hat“ werden durch die Worte „Meldepflichtige haben“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Wohnungsgebers“ durch die Worte „der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Worte „vom Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten“ durch die Worte „von der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber oder von Beauftragten“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 und 3 und in Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

22. In § 23 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird nicht begründet, wenn

1. eine Einwohnerin oder ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um

a) Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrdienst als Soldatin oder Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübende oder Eignungsübender oder unbefristeten Wehrdienst,

b) Grenzschutzdienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder

c) Zivildienst zu leisten,

2. Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamtinnen oder Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nr. 1 Buchst. b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Polizeivollzugsbeamte“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch

die Worte „im Inland“ ersetzt und nach der Verweisung „§ 22“ die Worte „oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Landesmeldegesetzes“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wer nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 1 Satz 1).“

b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für einen seiner Natur nach nicht länger als drei Monate dauernden Aufenthalt als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler, ausländischer Flüchtling oder Asylbewerberin oder Asylbewerber in einer Durchgangsunterkunft.“

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sobald der Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, ist die Anmeldung innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde vorzunehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die beherbergten Personen haben am Tag der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Beherbergte Ausländerinnen und Ausländer haben sich dabei gegenüber den Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß oder ein Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern handelt. Mitreisende Ehegattinnen oder Ehegatten können auf dem Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einer Person auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen treffen die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 nur die Reiseleitung, sofern sie über eine Liste mit den Namen der Mitreisenden verfügt. Sie hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben. Hat eine beherbergte Person bereits einen Meldeschein nach Satz 1 handschriftlich ausgefüllt und nimmt diese Person innerhalb von zwei Jahren erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, so genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 anderweitig ausgefüllten Meldeschein eigenhändig unterschreibt. Dies gilt nur,

wenn die Verantwortlichen der Beherbergungsstätte sicherstellen, daß für die in § 27 Abs. 3 genannten Behörden neben den von der beherbergten Person nur unterschriebenen Meldescheinen auch stets der von ihr handschriftlich ausgefüllte Meldeschein bereitgehalten wird."

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verantwortlichen in Beherbergungsstätten haben Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß die Gäste ihre Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 erfüllen. Legen beherbergte ausländische Gäste kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. Staatsangehörigkeiten."

bb) Als Satz 2 und 3 werden angefügt:

"Die Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten haben bei den ausländischen Gästen die in den Meldescheinen gemachten Angaben mit denen in den Identitätsdokumenten zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf den Meldescheinen zu vermerken."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Meldescheine sind von den Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten für die Polizeibehörden und -dienststellen, die Staatsanwaltschaften und die Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten."

bb) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Auf Verlangen sind sie den Polizeibehörden und -dienststellen und den Staatsanwaltschaften zur Mitnahme auf die Dienststelle auszuhändigen und erforderlichenfalls im Einzelfall zum Verbleib zu überlassen."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"Meldescheine von Stammgästen (§ 26 Abs. 2 Satz 7) dürfen bis zu zwei Jahre aufbewahrt werden."

d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „ist der“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Personen, die in Krankenhäusern, Sanatorien, Heil- und Pflegeanstalten, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen, die der Betreuung Pflegebedürftiger oder Behinderter oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen sind, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1, solange sie für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind. Sind sie nicht für eine solche Wohnung gemeldet, haben sie sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden, sobald ihr Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die wegen Gebrechlichkeit ihrer Meldepflicht nicht nachkommen können, sind die Verantwortlichen der Einrichtung meldepflichtig. Die Verpflichtung der Betreuerinnen oder Betreuer nach § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die in den in Abs. 1 genannten Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Verantwortlichen dieser Einrichtungen die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Verantwortlichen der Einrichtungen sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften sowie den zuständigen Meldebehörden ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihren Feststellungen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist."

b) Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. Staatsangehörigkeiten,"

c) In Abs. 4 wird der Halbsatz nach dem Komma gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

28. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29

Nutzungsbeschränkungen

(1) Die nach § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur von den in § 31 Abs. 3 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung und zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern sowie für die in § 27 Abs. 4 genannten Zwecke und für eigene Zwecke der Beherbergungsbetriebe verarbeitet werden.

(2) Die nach § 28 Abs. 2 und 3 erhobenen und gespeicherten Daten

- dürfen nur von den in § 28 Abs. 2 Satz 3 genannten Behörden für die dort genannten Zwecke verarbeitet werden."
29. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Datenübermittlungen“
30. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „ein Einwohner“ werden durch die Worte „eine Einwohnerin oder ein Einwohner“ ersetzt.
- bb) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
„2. Doktorgrad,“
- cc) Die bisherigen Nr. 2 bis 9 werden Nr. 3 bis 10.
- dd) Die neue Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Staatsangehörigkeiten,“
- ee) Die Worte „des Einwohners“ werden durch die Worte „der Einwohnerin oder des Einwohners“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „des Einwohners“ durch die Worte „der Einwohnerin oder des Einwohners“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
31. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ werden durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt und das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad,“
- cc) Nr. 9 wird gestrichen.
- dd) Die bisherigen Nr. 10 bis 14 werden Nr. 9 bis 13.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.
- bb) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Polizeibehörden und -dienststellen,“
- cc) In Satz 2 werden die Worte „des Betroffenen“ durch das Wort „Betroffener“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Er hat hierbei“ durch die Worte „In der Rechtsverordnung sind“ ersetzt.
32. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 erhalten Nr. 3, 4, 7, 8 und 9 folgende Fassung:
- „3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Als Satz 1 Nr. 5 wird eingefügt:
„5. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,“
- bb) Satz 1 Nr. 5 und 6 bisheriger Fassung werden Nr. 6 und 7.
- cc) In Satz 2 werden die Worte „der Ehegatte“ durch die Worte „die Ehegattin oder der Ehegatte“ ersetzt.
- dd) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Betroffene können verlangen, daß ihre Daten nicht übermittelt werden; sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „für das Meldewesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
33. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
34. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:
„2. Doktorgrad und“
- bb) In Satz 1 Nr. 3 und in Satz 2 wird das Wort „Einwohner“ durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „eines einzelnen bestimmten Einwohners“ durch die Worte „einer einzelnen bestimmten Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 erhalten Nr. 4 und 7 folgende Fassung:

- „4. Staatsangehörigkeiten,
7. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter oder Betreuerin oder Betreuer und“
- cc) In Satz 2 werden die Worte „den Betroffenen“ durch das Wort „Betroffene“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
„3. Staatsangehörigkeiten,“
- cc) In Satz 3 erhalten Nr. 2, 5 und 7 folgende Fassung:
„2. Doktorgrad,
5. Staatsangehörigkeiten,
7. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter oder Betreuerin oder Betreuer.“
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn Betroffene der Meldebehörde gegenüber das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht haben, die die Annahme rechtfertigen, daß ihnen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.“
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „ist der“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „des Betroffenen“ durch das Wort „Betroffener“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Meldebehörde auf Grund nachträglich eingetretener oder nachträglich bekannt gewordener Tatsachen berechtigt wäre, die Eintragung der Auskunftssperre abzulehnen.“
- f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,
1. soweit in den Fällen der Annahme als Kind, der Nichtehelichkeit oder der Ehelicherklärung sowie der Änderung des Vornamens auf Grund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,

2. soweit in den Fällen der Anbahnung einer Annahme als Kind ein Offenbarungsverbot nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.“

g) In Abs. 8 werden die Worte „Abs. 1 bis 6 und 8“ durch die Worte „Abs. 1 bis 7 mit Ausnahme des Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.

35. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie mit Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.“

b) In Abs. 3 werden das Wort „Einwohnern“ durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohnern“ und die Worte „des Betroffenen“ durch das Wort „Betroffener“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Doktorgrad und“

bb) Das Wort „Einwohner“ wird durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

d) Abs. 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Abs. 1 bis 4 zu widersprechen. Sie sind bei der Anmeldung hierauf hinzuweisen.

(6) Die Meldebehörden haben einmal jährlich und zusätzlich mindestens zwei Monate vor der Datenübermittlung an Adreßbuchverlage die Einwohnerinnen und Einwohner über die Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten. Die Unterrichtung hat durch öffentliche Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehenen Form zu erfolgen. Dabei ist auf die Bedeutung, Arbeitsweise und Möglichkeiten von Adreßbüchern auf elektronischen Datenträgern hinzuweisen. Die Datenübermittlung an Adreßbuchverlage darf von der Übernahme der Kosten für die öf-

fentliche Bekanntmachung abhängig gemacht werden.

(7) Zum Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur für bestimmte Forschungsvorhaben übermitteln, soweit die schutzwürdigen Belange der Betroffenen wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Daten und Hinweise, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern und nach Erreichen des Forschungszweckes zu löschen."

e) Als neuer Abs. 8 wird angefügt:

"(8) Bei Melderegisterauskünften nach Abs. 1 bis 4 und 7 gilt § 34 Abs. 4 entsprechend."

36. In § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.

37. § 37a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines Einwohners“ jeweils durch die Worte „einer Einwohnerin oder eines Einwohners“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhalten Nr. 4 und 8 folgende Fassung:

„4. Doktorgrad,
8. Staatsangehörigkeiten,“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abruf darf sich nur auf Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern erstrecken, deren Namen, frühere Namen, Geburtsdaten und Geschlecht mit denen der Meldepflichtigen übereinstimmen.“

38. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. sich für eine Wohnung anmeldet, ohne diese zu beziehen, oder sich für eine Wohnung anmeldet, aber diese weiterhin bewohnt,“.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1,

§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, wenn der Heimatort des Schiffes in Hessen liegt, oder einer Meldepflicht nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, wenn sich der Sitz des Reeders in Hessen befindet, oder einer Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 bis 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“.

c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Mitwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 oder der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,“.

d) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 die Meldescheine nicht oder nicht vollständig für die dort genannten Stellen bereithält,“.

e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 die Angaben über die Identität einer aufgenommenen Person nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in ein Verzeichnis aufnimmt oder der Auskunftspflicht des § 28 Abs. 2 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

39. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder eine andere Person die Erteilung von Melderegisterauskünften nach § 14 Abs. 4 Satz 1, § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 1 bis 4 oder Abs. 7 zu erwirken oder“

b) In Nr. 2 werden die Angaben „§ 14 Abs. 3 Satz 2 oder § 35 Abs. 5“ durch die Angaben „§ 14 Abs. 4 Satz 2 oder § 35 Abs. 8“ ersetzt.

40. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Der Minister des Innern“ werden durch die Worte „Das für das Meldewesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird das Zitat „Abs. 1“ gestrichen.

41. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „ein Einwohner“ durch die Worte „eine Einwohnerin oder ein Einwohner“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Einwohner“ durch die Worte „die Einwohnerin oder der Einwohner“ ersetzt.

Artikel 2

Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Meldegesetz in der sich aus diesem Ge-

setz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden übernächsten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Juli 1998

Der Hessische
Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Siebtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 7. Juli 1998

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamten-gesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

Im Dritten Titel des Zweiten Abschnitts wird die Angabe „17 bis 19“ durch die Angabe „17 bis 19b“ und die Angabe „19a bis 25“ durch die Angabe „19c bis 25“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. auf Probe, wenn der Beamte
- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 19a) eine Probezeit zurückzulegen hat,“.

3. § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte darf nicht befördert werden:

1. während der Probezeit,
 2. im einfachen und im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder der letzten Beförderung,
 3. innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze,
 4. vor Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten.“
4. Im Dritten Titel des Zweiten Abschnitts werden als neue §§ 19a und 19b unter „a) Allgemeines“ eingefügt:

„§ 19a

(1) Die Ämter der Leiter von Behörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden, die nicht nach § 19b auf Zeit zu übertragen sind, werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt Satz 1 entsprechend für die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die den in Satz 1 genannten

vergleichbar sind, unabhängig von der Besoldungsgruppe. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 57 genannt sind. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

(2) In ein Amt im Sinne des Abs. 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richter-verhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richter-verhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richter-verhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonal-kommission Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 1, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung unberührt.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Abs. 1 oder

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20

2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 1 entlassen. Die §§ 39 bis 41 und § 42 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(5) Mit erfolgreichem Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Abs. 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Abs. 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

§ 19b

(1) Die Ämter der Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiter von Behörden werden zunächst für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 57 genannt sind. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

(2) Eine weitere fünfjährige Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(3) § 19a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Vom Tage der Ernennung an gilt der Beamte in seinem bisherigen Beamten- oder Richterverhältnis für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses als ohne Dienstbezüge beurlaubt.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Amtszeit oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder

3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach Abs. 1 entlassen. § 39 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 3 sowie die §§ 40 und 41 bleiben unberührt.

(5) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht."

5. Der bisherige § 19a wird § 19c.

6. § 23a wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.“

b) Die bisherige Regelung wird Abs. 2.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Im Bereich der Schulverwaltung gelten Schulen innerhalb einer Gemeinde als eine Dienststelle.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, es sei denn, die neue Tätigkeit entspricht einem Amt mit demselben End-

grundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn und die Abordnung übersteigt nicht die Dauer von drei Jahren."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts."

b) Abs. 2 wird durch Abs. 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt inne hatte.

(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung."

9. § 31 erhält folgende Fassung:

"Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den

einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 29 nicht möglich ist. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur erfolgen, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind."

10. In § 33 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 29 Abs. 4" ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 31" durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 4" durch die Angabe „§ 31 Satz 3" ersetzt.

12. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§§ 39 bis 43)" durch die Angabe „(§ 19a Abs. 4, § 19b Abs. 4, §§ 39 bis 43)" ersetzt.

13. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach den Worten „ernannt wird" ein Komma und die Worte „sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist," eingefügt.

b) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Nr. 5 wird gestrichen.

14. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist."

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen von Satz 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie

das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist."

b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Beamte, denen vor dem 1. Juli 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 85a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 in der am 29. Dezember 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestands im Sinne dieser Vorschrift Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung fort.“

16. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist, solange er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Hat der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und sind seit Eintritt in

den Ruhestand fünf Jahre abgelaufen, so ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit seiner Zustimmung zulässig. Der Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis.“

17. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 51 Abs. 3 und die §§ 52 bis 54 gelten entsprechend.“

18. § 85a erhält folgende Fassung:

„§ 85a

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 78 bis 80 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. § 79 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten auszugehen ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschul-

dienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 85f Abs. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 zwölf Jahre nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie nach § 85f Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 besteht für die Dauer von drei Jahren ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn für den Beamten ein Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten besteht oder der Beamte Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Die Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen nach Satz 1 und nach § 5 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385), darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.“

19. § 85b wird gestrichen.

19a. § 85c wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten zuzüglich der diesem Personenkreis nach den §§ 78 bis 80 gestatteten Nebentätigkeiten zulässig. Ausnah-

men hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis und dem arbeitsmarktpolitischen Zweck der Teilzeitbeschäftigung vereinbar ist.“

20. Als §§ 85d bis 85f werden eingefügt:

„§ 85d

Beamte, die Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.

§ 85e

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach den §§ 85a und 85c darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 85f

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub nach Abs. 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 5,

die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht zumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren."

21. Die §§ 92a und 93 werden aufgehoben.
22. Dem § 182 Abs. 3 wird als Nr. 3 angefügt:
 - „3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufchiebende Wirkung.“
23. § 189 wird gestrichen.
24. § 193 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen ist § 51 Abs. 3 anzuwenden.“
 - c) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) § 54 Abs. 2 gilt für Polizeivollzugsbeamte mit der Maßgabe, daß sie bis zur Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres verpflichtet sind, einer erneuten Berufung Folge zu leisten, und daß nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres eine erneute Berufung nur mit Zustimmung des Beamten zulässig ist, sofern seit Eintritt in den Ruhestand fünf Jahre abgelaufen sind.“
25. In § 197 Abs. 2 wird die Angabe „§ 193 Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 193 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 193 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 193 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
26. § 211 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt aus diesem Beamtenver-

hältnis entlassen, sofern er nicht im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

27. In § 215 Abs. 3 wird die Angabe „92a“ durch die Angabe „85f“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 445), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „7b“ wird durch die Angabe „7d“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „7d bis 7o“ wird durch die Angabe „7e bis 7p“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.
3. Die §§ 7a bis c werden durch folgende §§ 7a bis d ersetzt:

„§ 7a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Abs. 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 7b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Abs. 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

³⁾ Ändert GVBl. II 22-5

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Die Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen nach Satz 1 und nach § 5 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385), darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

§ 7b

Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Dauer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,

3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und in § 7g Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichnete Tätigkeiten gegen Entgelt nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Abs. 1 sowie Urlaub nach § 7a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 finden Satz 1 und 2 keine Anwendung, wenn es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) Für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gelten die bis zum 30. Juni 1997 geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand fort, wenn vor dem 1. Juli 1997 Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung dieses Gesetzes bewilligt worden ist.

§ 7c

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden,
4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungs-

zeitraumes außerhalb des Richter- verhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach dem Zweiten Abschnitt vollzeitbeschäftigten Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richter Verhältnis vereinbar ist. Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten im übrigen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 7d

Freistellungen und berufliches Fortkommen

(1) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach §§ 7a oder c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

(2) Richter, die Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche auf Grund des Richter Verhältnisses, hinzuweisen."

4. Die bisherigen §§ 7d bis 7o werden §§ 7e bis 7p und wie folgt geändert:

a) Im neuen § 7g Abs. 3 Satz 1, § 7k, § 7l Satz 1 und § 7m Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 7i Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe „§ 7j Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

b) Im neuen § 7h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 7h" durch die Angabe „§ 7i" ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 77 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch

¹⁾ Ändert GVBl. II 326-9
²⁾ Ändert GVBl. II 320-134
³⁾ Ändert GVBl. II 322-89

Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. j werden das Komma und die Worte „Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit" gestrichen und die Angabe „§§ 85a, 85b oder 92a" durch die Angabe „§§ 85a oder 85f" ersetzt.
2. In Nr. 2 Buchst. f werden das Komma und die Worte „Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit" gestrichen und die Angabe „92a" durch die Angabe „85f" ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 wird die Angabe „oder § 92a" gestrichen und die Angabe „§ 7b" durch die Angabe „§ 7c" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 92a" durch die Angabe „§ 85a Abs. 4" ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 wird das Wort „gilt" durch die Worte „und 5 gelten" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt."

b) Die bisherige Regelung wird Abs. 2.

Artikel 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Zuständigkeitsvorbehalt

Die Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung durch Art. 5 läßt die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

§ 2

Bekanntmachungsermächtigung

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Hessische Richtergesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Ziffer 18 bis 21 mit Wirkung vom 1. Juli 1998,
2. die übrigen Regelungen am 1. August 1998.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Juli 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

Der Hessische Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und
Sozialordnung

Stolterfoht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über den Anspruch auf Bildungsurlaub*)**

Vom 7. Juli 1998

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16. Oktober 1984 (GVBl. I S. 261), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 449), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsätze

(1) Alle mit ihrem Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen Beschäftigten haben gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte. Beschäftigungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsstellen und Werkstätten für Behinderte.

(2) Bildungsurlaub dient der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Bildungsurlaub für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte dient allein der politischen Bildung.

(3) Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

(4) Berufliche Weiterbildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

(5) Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenam-

tes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes ist Beschäftigten zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge zu vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Als Ehrenämter im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Ehrenämter, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit, für deren Schulung ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bildungsurlaub beträgt jährlich fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung entsprechend. Dies gilt auch für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2. Fällt der Bildungsurlaub ganz oder teilweise auf arbeitsfreie Tage, so werden diese auf den Anspruch auf Bildungsurlaub angerechnet.“

b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „dem Arbeitnehmer“ durch die Worte „den Beschäftigten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusatzurlaub für die pädagogische Mitwirkung in anerkannten Bildungsveranstaltungen“.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 9 dieses Gesetzes anerkannten“ durch die Worte „diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden“, das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ und das Wort „bezahlten“ durch das Wort „unbezahlten“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 73-11

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Haben Beschäftigte Anspruch auf Freistellung nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 126) für das laufende Kalenderjahr geltend gemacht, so ist die Freistellung auf den Anspruch aus Abs. 1 anrechenbar.“

4. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch muß nicht neu erworben werden, wenn bei derselben Beschäftigungsstelle innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluß an ein Ausbildungsverhältnis oder an ein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet wird.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inanspruchnahme und Übertragung des Bildungsurlaubs

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden für die Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen.

(2) Bei einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 auf zwei zeitliche Blöcke verteilten Veranstaltung handelt es sich um eine einheitliche Bildungsveranstaltung. Die Mitteilung der Beschäftigten und die Freistellung durch die Beschäftigungsstelle erfolgen gleichzeitig für beide Blöcke vor Beginn des ersten Blocks.

(3) Der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 haben die Beschäftigten eine Anmeldebestätigung, den Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben, beizufügen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung ist der Beschäftigungsstelle eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen sind den Beschäftigten vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszuhändigen.

(4) Der Bildungsurlaub kann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Diese können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Freistellung kann abgelehnt werden, wenn im laufenden Kalender-

jahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Betriebes an nach diesem Gesetz anerkannten Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird die Freistellung verweigert, so ist dies den Beschäftigten innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Erfolgt die Ablehnung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der Beschäftigten nicht den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprochen hat.

(7) Im Falle des Widerrufs der Freistellung für den gesamten Bildungsurlaub oder für einen Teil des Bildungsurlaubs besteht ein Anspruch auf Nachgewährung in entsprechendem zeitlichen Umfang. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(8) Die Beschäftigten können den gesamten Anspruch auf Bildungsurlaub nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Sofern sie innerhalb des Kalenderjahres keinen Bildungsurlaub beansprucht haben, ist die Übertragung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Beschäftigungsstelle zu erklären. Wurde die Freistellung verweigert oder nach Abs. 7 widerrufen, so ist der Anspruch auf Bildungsurlaub bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen, ohne daß es einer Erklärung der Beschäftigten bedarf.

(9) Eine Abgeltung des Bildungsurlaubs findet nicht statt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ und die Worte „von einem früheren Arbeitgeber“ durch die Worte „von einer früheren Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Der Arbeitgeber“ durch die Worte „Die Beschäftigungsstelle“ und die Worte „dem Arbeitnehmer“ durch die Worte „den Beschäftigten“ ersetzt.

7. In § 7 werden die Worte „darf der Arbeitnehmer“ durch die Worte „dürfen Beschäftigte“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Beschäftigungsstelle darf Beschäftigte“ ersetzt.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Sofern Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 gewährt wird, erstattet das Land den

privaten Beschäftigungsstellen nach Maßgabe des Landeshaushaltes das für den Zeitraum der Freistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt auf der Grundlage des durchschnittlich in Hessen gezahlten Arbeitsentgelts pro Tag. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5 Satz 5."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Bildungsveranstaltungen sowie Berichtspflichten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „des Abs. 9“ durch die Angabe „des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise zu den Voraussetzungen der Trägeranerkennung sowie Programme im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 der nach diesem Gesetz geplanten Bildungsveranstaltungen beizufügen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung

„(4) Die Anerkennung der Eignung setzt voraus, daß der Träger anererkennungsfähige Bildungsveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 11 dieses Gesetzes anbietet und über die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung erforderliche personelle und organisatorische Ausstattung verfügt. Die Ziele des Trägers und die Inhalte seiner Bildungsveranstaltungen müssen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen in Einklang stehen.“

e) Abs. 7 bis 11 werden aufgehoben.

10. Als §§ 10 bis 16 werden eingefügt:

„§ 10

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Anträge auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung können nur von einem nach § 9 anerkannten Träger gestellt werden. Sie sind spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise, insbesondere ein ausführliches Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben, sind beizufügen.

(2) Die Anerkennung einer Veranstaltung kann mit der Auflage erteilt werden, daß der Träger der Anerkennungsbehörde unverzüglich nach Beendigung der Bildungsveranstaltung einen schriftlichen Bericht über Inhalt

und Verlauf vorlegt, wenn zu besorgen ist, daß die Veranstaltung abweichend von dem anerkannten Programm durchgeführt wird. Sofern nach Beendigung der Veranstaltung Umstände bekannt werden, die auf ein Abweichen der durchgeführten von der anerkannten Veranstaltung schließen lassen, ist der Träger auf Verlangen der Anerkennungsbehörde verpflichtet, unverzüglich einen Bericht über Inhalt und Verlauf der Bildungsveranstaltung vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Trägers kann die zuständige Behörde für die Dauer eines Jahres Bildungsveranstaltungen anerkennen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu erteilen, daß der Träger spätestens mit dem Ablauf des Anerkennungszeitraumes Zeitpunkt und Ort jeder Bildungsveranstaltung schriftlich mitteilt.

(4) Bildungsveranstaltungen, die auf Grund von in anderen Bundesländern bestehenden Rechtsvorschriften zur Freistellung von Beschäftigten zum Zwecke der Weiterbildung anerkannt sind, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 2 bis 5 genügen und darüber hinaus die Voraussetzungen des § 11 erfüllen. Hierüber hat der Veranstalter den Beschäftigten eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Satz 1 und 2 gelten auch für Veranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung und den Landeszentralen für politische Bildung durchgeführt werden.

§ 11

Voraussetzungen zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Eine Veranstaltung kann als Bildungsveranstaltung anerkannt werden, wenn sie den Grundsätzen von § 1 Abs. 2 bis 5 entspricht und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Ziel der Veranstaltung muß aus der konkreten Ausgestaltung des zur Anerkennung vorgelegten Veranstaltungsprogramms und dem zugrunde liegenden Lernkonzept hervorgehen. Das gilt insbesondere für das Ziel der politischen Bildung nach § 1 Abs. 3 Satz 2. Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Schulung für ein Ehrenamt müssen auch die nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 zu vermittelnden Kenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge konkret aus dem Veranstaltungsprogramm hervorgehen.

2. Eine Bildungsveranstaltung muß an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Sie kann jedoch unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organi-

satorischen Zusammenhangs auf zwei, jeweils an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindende zeitliche Blöcke, von denen einer mindestens zwei Tage umfassen muß, verteilt werden, wenn beide Blöcke innerhalb von höchstens acht zusammenhängenden Wochen durchgeführt werden. Bildungsveranstaltungen für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten müssen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

3. Die Dauer des täglichen Arbeitsprogrammes soll sechs Zeitstunden nicht unterschreiten.
4. Die Veranstaltung muß jeder Person offenstehen, es sei denn, daß eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen oder einer Zielgruppenorientierung beruht.

(2) Eine Veranstaltung wird nicht als Bildungsveranstaltung anerkannt,

1. wenn sie der Freizeitgestaltung oder Erholung oder
2. der Gestaltung der privaten Lebensführung oder im Rahmen der politischen Bildung überwiegend der Erweiterung der privaten Allgemeinbildung oder
3. ausschließlich der Schulung betrieblicher Interessenvertretungen oder
4. unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dient oder
5. wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen abhängig gemacht wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, die der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 dienen.

§ 12

Verfahren der Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen

Das Verfahren der Anerkennung von Trägern und der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen wird durch Rechtsverordnung geregelt. In der Rechtsverordnung werden der Inhalt der Anträge, die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen sowie die Dauer einer Bildungsveranstaltung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) bestimmt.

§ 13

Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Eignung des Trägers kann zurückgenommen

werden, wenn sie durch arglistige Täuschung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Träger die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seinen Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachkommt oder wiederholt Bildungsveranstaltungen durchgeführt hat, deren Anerkennung von der zuständigen Behörde nach Abs. 2 zurückgenommen oder widerrufen wurde.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn bei der Durchführung der Veranstaltung in wesentlichen Teilen von dem der Anerkennung zugrundeliegenden Programm abgewichen wurde und die durchgeführte Veranstaltung nicht nach diesem Gesetz anerkanntsfähig war.

§ 14

Berichtspflichten

(1) Die zuständige Behörde soll dem Landesjugendhilfeausschuß und dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung jährlich, erstmals im Jahre 1999, einen statistischen Bericht, insbesondere über Anzahl, Inhalte und Teilnehmerstruktur der nach diesem Gesetz durchgeführten Bildungsveranstaltungen, vorlegen.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag in vierjährigem Abstand zum 1. Oktober, erstmals bis zum 1. Oktober 2003, einen Erfahrungsbericht über die Durchführung dieses Gesetzes vor.

(3) Die Träger der anerkannten Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde bis zum 1. April jedes Jahres einen Bericht vorzulegen, der insbesondere Angaben über Anzahl, Inhalte und Teilnehmerstruktur der Veranstaltungen enthalten muß. Das Nähere zum Berichtsverfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 15

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 und 3 Satz 1 ist das für das Bildungsurlaubsrecht zuständige Ministerium.

§ 16

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Die für das Bildungsurlaubsrecht zuständige Ministerin oder der

dafür zuständige Minister erläßt die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 5 Satz 5 auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2, nach § 12 und § 14 Abs. 3 Satz 2 und kann die zuständige Behörde abweichend von § 15 bestimmen. Die Regelung nach § 1 Abs. 5 Satz 5 wird im Einvernehmen mit der zuständigen Ressortministerin oder dem zuständigen Ressortminister getroffen.

(2) Für den Fall, daß die Zuständigkeit für die Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 Satz 1 nicht einer Behörde, sondern einer sonstigen geeigneten Stelle übertragen wird, kann die Rechtsverordnung vorsehen, daß die erforderlichen Personal- und Sachkosten bis zu einer Höhe von 3 vom Hundert des im Haushaltsplan festgelegten Pauschbetrages in das Erstattungsverfahren einbezogen werden."

11. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 17 und 18.
12. In § 17 werden die Worte „des Arbeitnehmers“ durch die Worte „der Beschäftigten“ ersetzt.

13. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.“

Artikel 2

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelungen in Satz 2 und 3 am 1. Januar 1999 in Kraft. § 1 Abs. 5 Satz 5 auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 16 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für die Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen, die ab dem 1. Januar 1999 durchgeführt werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund des § 12 und des § 14 Abs. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 16 erlassenen Rechtsverordnungen ab dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Juli 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und
Sozialordnung

Stolterfoht

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Wintersemester 1998/99
(Zulassungszahlenverordnung 1998/99)*)**

Vom 3. Juli 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I
S. 159) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Stu-
diengängen werden zur Aufnahme von
Studienanfängerinnen und Studienanfän-
gern in das erste Fachsemester sowie zur
Aufnahme in höhere Fachsemester an
den Hochschulen des Landes Hessen zum
Wintersemester 1998/99 folgende Zulas-
sungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	222	0	207	0	207	0	207	0		
Biologie	144									
Psychologie	69	0	55	0						
Wirtschaftsinformatik	100	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Bauingenieurwesen	100	0	75	0	75	0	75	0		
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	90	0								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	135	0								
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur	120	0	101	0	101	0	101	0		
Bauingenieurwesen	180	0								
Information und Dokumentation	63	0	56	0	56	0	56	0		
Innenarchitektur	65	0	50	0	50	0	50	0		
Media System Design	50	0	50	0	0	0	0	0		
Optotechnik und Bildverarbeitung	41	0	41	0	0	0	0	0		
Sozialpädagogik	152	0	133	0	133	0	133			

*1) GVBl. II 70-203

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main										
Betriebswirtschaftslehre	400	320	320	320	320	320	320	320		
Biochemie	45	0	38	0	38	0	38	0		
Biologie	190	0								
Lebensmittelchemie	20	15	15	15	15	15	15	15		
Medizin	187	185	183	183	143	143	143	143	143	143
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	10	0	0	0						
Pharmazie	83	61	61	61	61	61	61	61		
Psychologie	52	45	45	45	45	45	45	45		
Rechtswissenschaft	515									
Theater-, Film- und Medienwissenschaft	60	0	53	0	53	0	53	0		
Wirtschaftspädagogik	27	27	27	27						
Zahnmedizin	52	45	44	43	44	43	44	43	44	43
4. Fachhochschule Frankfurt am Main										
Architektur	95	86	86	86	86	86				
Bauingenieurwesen	125									
Betriebswirtschaft	120	80	120	80	120	80				
Internationaler Studiengang Finance and Law	40	0	40							
Informatik	125	0								
Pflege	67	0	60	0	60	0				
Pflegemanagement (berufsbegleitend)	0	30	0	30	0	30				
Sozialarbeit	135	100								
Sozialpädagogik	170	0								
Wirtschaftsrecht	40	40								
5. Fachhochschule Fulda										
Betriebswirtschaft	90									
Haushalt und Ernährungswirtschaft	83									
Internationales Management	30									
Pflege	50									
Sozialwesen	210									
6. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Betriebswirtschaftslehre	255									
Biologie	125	0	125	0						
Drama, Theater, Medien	25	0	25	0						
Haushalts- und Ernährungs- wissenschaft	160	100	160	100						
Medizin	170	170	170	170	145	135	135	135	135	135
Ökonomie	130									
Pädagogik	112									
Psychologie	108	0	108	0						
Rechtswissenschaft	320									
Tiermedizin	210	0	210	0	210	0	210	0	210	0
Zahnmedizin	30	28	28	28	28	28	28	28	28	28
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Bauingenieurwesen	85	45	85	45	85	45				
Betriebswirtschaft	135	50	135	50	135	50				
Orthopädie- und Rehattechnik	10	0	10	0	0	0				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8. Gesamthochschule Kassel										
Architektur	75	0	75	0	75	0	75	0		
Biologie	86	0								
Landschaftsplanung	56	0	56	0	56	0	56	0		
Sozialwesen	330	0	330	0	330	0	330	0		
Stadtplanung	45	0	45	0	45	0	45	0		
Wirtschaftswissenschaften	330	0	330	0	330	0	330	0		
9. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	145									
Biologie	144	0	120	0						
Humanbiologie	44	0	40	0						
Medizin	150	148	146	144	130	130	130	130	130	130
Pädagogik	180									
Pharmazie	89	80	80	80	80	80	80	80		
Psychologie	125	0	106	0	106	0	106	0		
Rechtswissenschaft	340	110	280							
Zahnmedizin	28	26	26	26	26	26	26	26	26	26
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	45	42	42	42	42	42	42	42		
Bauingenieurwesen	61	60	60	60	60	60	60	60		
Betriebswirtschaft	81	80	80	80	80	80	80	80		
Innenarchitektur	32	30	30	30	30	30				
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	40									
Kommunikationsdesign	30	32	32	32	32	32				
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558)	3									
Landespflege	42	0	42	0	42	0	42	0		
Maschinenbau (berufsintegrierter Studiengang)	30	0	30							
Medienwirtschaft	35	35	35	35	35	35	35	35		
Sozialwesen	150	0								
Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik	30	30	30	30	30	30	30			

B. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Technische Hochschule Darmstadt								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	33							

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	32							
Informatik für das Lehramt an Gymnasien	30							
3. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	165							
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	45							
Sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Sonderschulen	181							
4. Gesamthochschule Kassel								
Deutsch für das Lehramt an Grundschulen	104	0	104	0	104	0		
5. Philipps-Universität Marburg								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	45							

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
1. Fachhochschule Frankfurt am Main				
Wirtschaftsingenieurwesen	42			
2. Gesamthochschule Kassel				
Supervision	36			
3. Philipps-Universität Marburg				
Motologie	20	20	20	20
4. Fachhochschule Wiesbaden				
Joint European Master Course in Software Development	10			

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 18. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 4) oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 19),

2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 1999 außer Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 1998

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

Berichtigung

Betr.: Hessisches Gesetz zur Ausführung der
Insolvenzordnung und zur Anpassung
des Landesrechts an die Insolvenzord-
nung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191)

In Art. 1 § 5 Abs. 3 Satz 2 muß es statt „die
nach Satz 1 zuständige Behörde“ „die nach
Abs. 1 zuständige Behörde“ heißen.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 124. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden
- Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei
- Hessisches Altenpflegegesetz
- Kostenausgleichsverordnung
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kursmaklerordnung
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz
- Jugendbildungsförderungsgesetz
- Wahlordnung für die Wahl der Ortslandwirtinnen und -wirte
- Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden
- Verordnung über die Errichtung der Unfallkasse Hessen

A. Bernecker Verlag GmbH

Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen

Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: www.bernecker.de

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 01, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerel KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 88

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 64) 94 80 30, Fax (056 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.